

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0 2 2 7 / 2 0 2 1 / B V

Datum:
02.08.2021

Federführung:
Dezernat VI, Eigenbetrieb Städtische Beteiligungen

Beteiligung:

Betreff:

**Eigenbetrieb Städtische Beteiligungen
Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH (SWH-N)
- Wechsel im Aufsichtsrat**

Beschlussvorlage

Beschluslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 18. Oktober 2021

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zu stimmung zur Beschluss-empfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	29.09.2021	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	14.10.2021	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

- 1.) *Der Haupt- und Finanzausschuss sowie der Gemeinderat stimmen der Entsendung von Herrn Ersten Bürgermeister Jürgen Odszuck in den Aufsichtsrat der SWH-N zu.*
- 2.) *Der Haupt- und Finanzausschuss sowie der Gemeinderat nehmen die Information über die damit verbundene Anpassung des zugehörigen Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH zur Kenntnis.*

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

In der bisherigen Fassung des Gesellschaftsvertrags der SWH-N entsendet die Stadt Heidelberg als Mitgesellschafterin den jeweiligen Oberbürgermeister / die jeweilige Oberbürgermeisterin in den Aufsichtsrat. Mit dieser Entsendung ist der Vorsitz im Aufsichtsrat verbunden. Aufgrund der engen thematischen Verflechtung der technischen Ämter der Stadt Heidelberg mit den Stadtwerken soll der dafür verantwortliche Bürgermeister, Herr Erster Bürgermeister Jürgen Odszuck, die Position von Herrn Oberbürgermeister übernehmen. Aus diesem Grund wäre der Gesellschaftsvertrag anzupassen.

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 29.09.2021

Ergebnis: Zustimmung zur Beschlussempfehlung
Enthaltung 1

Sitzung des Gemeinderates vom 14.10.2021

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Begründung:

Die Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH koordiniert und kooperiert in vielen technischen Bereichen mit Ämtern und Organisationen der Stadt Heidelberg.

Neben den Betriebsführungen im Bereich Wasserversorgung, Blockheizkraftwerke und Breitband sind vielfältige Tiefbaumaßnahmen in laufender Abstimmung zwischen den Organisationen.

Durch die enge Zusammenarbeit können häufig Synergien im Austausch und gemeinsamen Neubau von technischen Infrastrukturen erzielt werden.

In der bisherigen Fassung des Gesellschaftsvertrags der SWH-N entsendet die Stadt Heidelberg als Mitgesellschafterin den jeweiligen Oberbürgermeister / die jeweilige Oberbürgermeisterin in den Aufsichtsrat. Ebenso ist diese Entsendung mit dem Vorsitz im Aufsichtsrat verbunden.

Aufgrund der engen thematischen Verflechtung der technischen Ämter der Stadt Heidelberg mit den Stadtwerken soll nun der dafür verantwortliche Bürgermeister für Stadtentwicklung und Bauen die Position von Herrn Oberbürgermeister übernehmen. Ein entsprechender Entsendungsbeschluss ist hierfür zu fassen.

Um die Entsendung umsetzen zu können sollen folgende Anpassungen im Gesellschaftsvertrag der SWH-N im Detail stattfinden:

- 1.) Anpassung §11 Abs. 3: Die Stadt Heidelberg entsendet unter Anrechnung auf die von der Gesellschafterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder den **Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin** Bürgermeister/ die Bürgermeisterin für Stadtentwicklung und Bauen sowie den Stadtkämmerer/die Stadtkämmerin in den Aufsichtsrat.
- 2.) Anpassung § 12 Abs. 1: Vorsitzende/r des Aufsichtsrats ist der **Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin** Bürgermeister/ die Bürgermeisterin für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Heidelberg

Die Gesellschaftsvertragsänderungen sollen in den Aufsichtsratssitzungen der SWH-N (Umlaufbeschluss im September) und des Stadtwerkekonzerns am 04.10.2021 behandelt werden. Über das Ergebnis wird berichtet.

Über die Änderungen des Gesellschaftsvertrags entscheiden die Gesellschafterversammlungen der Gesellschaften. Der Vertreter der Stadt Heidelberg beabsichtigt, den Änderungen des Gesellschaftsvertrages in den betreffenden Gesellschafterversammlungen zuzustimmen.

Die Erteilung einer Weisung ist möglich.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen

Nicht erforderlich.

gezeichnet
Hans-Jürgen Heiß